

# » 8. ZULASSUNGSARTEN UND STEUERSÄTZE

Eine der wichtigsten Fragen eines Oldtimerbesitzers ist die Frage nach den verschiedenen Zulassungsmöglichkeiten und den damit verbundenen Anforderungen und Kosten sowie die jeweiligen Vor- und Nachteile der verschiedenen Kennzeichenarten.

## 8.1 Reguläres Kennzeichen



Die nachfolgenden Steuersätze gelten für Pkw, deren Schadstoffverhalten schlechter als Euro 1 ist (im Allgemeinen „00“ oder „0088 – nicht bekannt“). Beim Einbau eines Schadstoffminderungs-systems (z. B. geregelter Katalysator oder Oxidationskatalysator) kann eine bessere Schadstoff-Einstufung und damit ein niedrigerer Steuersatz erreicht werden.

Steuersatz für Benziner: 25,36 Euro je angefangene 100 cm<sup>3</sup> Hubraum  
Steuersatz für Diesel: 37,58 Euro

Der Vollständigkeit halber: Für Fahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 1. Juli 2009 gilt ein neues, CO<sub>2</sub>-basiertes Steuersystem. Die übliche Zulassung kommt unter finanziellen Aspekten für Oldtimer in Frage: So beträgt die Jahressteuer trotz des hohen regulären Satzes z. B. beim 250-ccm-Hubraum einer Isetta nur 76,- Euro (3 mal 25,36 Euro je angefangene 100 cm<sup>3</sup> Hubraum). Erst bei mehr als 700 ccm wird die ganzjährige reguläre Zulassung eines Pkw-Oldtimers teurer, als es mit einem H-Kennzeichen wäre – das Oldtimer-Kennzeichen ist für Pkw und Lkw aber erforderlich, wenn man in eine Umweltzone fahren möchte.

Motorräder werden jährlich mit 1,84 Euro je angefangene 25 ccm Hubraum besteuert. Zweiräder bis 125 ccm Hubraum und nicht mehr als 11 kW sind steuerbefreit. Bis zu einem Hubraum von 600 ccm ist die reguläre Zulassungsmöglichkeit kostengünstiger als mit einem H-Kennzeichen. Die Hauptuntersuchung (HU) einschließlich der integrierten Untersuchung des Motor-

management- und Abgasreinigungssystems („AU“, neuerdings „UMA“) fällt abhängig von der Fahrzeugart üblicherweise alle 24 Monate an. Der AU-Prüfungsteil ist nicht erforderlich bei Benzinern mit Erstzulassung vor 01.07.1969 und bei Dieselmotoren vor 01.01.1977, bei Motorrädern vor 01.01.1989. Beim regulären Kennzeichen lässt sich der Stilllegungszeitraum jedes Jahr individuell gestalten, unverhoffte Schönwetterperioden können noch genutzt werden. Die anteilige Kraftfahrzeugsteuer wird, auf Tage umgerechnet, zurückerstattet. Die Wiederanmeldung wird seit dem 01.03.2007 erleichtert: Bis zu diesem Zeitpunkt galt ein Fahrzeug automatisch nach Ablauf von 18 Monaten seit der vorübergehenden Stilllegung als endgültig aus dem Verkehr gezogen. Die somit endgültige Abmeldung hatte das Erlöschen der Betriebserlaubnis zur Folge. Mit der neuen Fahrzeug-Zulassungsverordnung benötigt der Halter für eine Wiederzulassung erst dann eine neue Betriebserlaubnis (Vollabnahme), wenn die Fahrzeugdaten nicht mehr im Zentralen Fahrzeugregister beim KBA verfügbar sind (Vorhaltezeit 72 Monate) und zum unveränderten Fahrzeug kein Nachweis über eine gültige Typen- oder Einzelgenehmigung geführt werden kann (ein solcher Nachweis ist z. B. der deutsche Kfz-Brief des Fahrzeugs). Liegt ein solcher Nachweis vor, dann ist bei der Wiederzulassung nur noch eine gültige Hauptuntersuchung (ggf. mit Abgasuntersuchung) erforderlich.

**Achtung:** Durch die seit 2007 gültige Regelung führt eine Stilllegung auch zum Verlust der Kennzeichenkombination. Möchte man sein Fahrzeug nur kurzfristig abmelden und die bisherige Nummer auch nach der Wiederanmeldung nutzen, sollte man sich sein bisheriges Kennzeichen (bis zu einem Jahr) reservieren lassen.

# WELCOME TO **MOTORWORLD** EVENT-LOCATIONS



- POP-UPS • EVENTS
- ROADSHOWS • FAIRS

*state of the art*  
*10 - 4.200 sqm*  
*2 - 6.000 pers.*  
*hotel, gastro*  
*catering, technic*  
*parking areas*  
[www.motorworld.de](http://www.motorworld.de)



Be the **MOTOR**  
change the **WORLD**



SONAX



IWC  
SCHAFFHAUSEN



Leurus



## 8. Zulassungsarten und Steuersätze

Ein bis Oktober 2000 ausgegebenes Kennzeichen mit DIN-Schrift (ohne blaues Euro-Signet) bleibt bis zur nächsten Stilllegung gültig. Bei Fahrten ins Ausland gibt es mit dieser Kennzeichenvariante grundsätzlich keine Einschränkungen – es ist aber das „D“- Schild zusätzlich anzubringen.

### Kennzeichen-Mitnahme bei Wohnortwechsel

Zum 1. Januar 2015 wurde die „Pflicht zur Umkennzeichnung von Fahrzeugen bei Umzug“ aufgehoben. Das bedeutet: Innerhalb Deutschlands können Autofahrer künftig bei einem Wohnortwechsel das Kennzeichen des alten Wohnortes behalten. Erst bei der Neuzulassung eines Kraftfahrzeugs muss bei der Zulassungsstelle ein Kennzeichnen des neuen Wohnortes beantragt werden. Für Oldtimerfahrer ist interessant, dass zudem frühere Ortskennzeichen auf Nachfrage wieder ausgegeben werden können.

**Tip:** Um Wartezeiten zu vermeiden, bieten die Zulassungsstellen eine Terminvereinbarung online an.

## 8.2 Saison-Kennzeichen



Das Saison-Kennzeichen bietet sich für alle Fahrzeuge an, die nicht das ganze Jahr genutzt werden (z. B. Oldtimer, Motorräder, Cabriolets, etc.). Es gelten die grundlegenden Bedingungen, wie unter Abschnitt „Reguläres Kennzeichen“. Abweichend hiervon: Sie legen verbindlich fest, für welchen zusammenhängenden Zeitraum (mindestens zwei, höchstens elf volle Monate) das Fahrzeug alljährlich genutzt werden soll. Die Steuer wird anteilig entsprechend der „zugelassenen“ Monate berechnet. Das Kennzeichen trägt dann am rechten Rand die Gültigkeitsdauer (z. B. 04/10 für 1. April bis 31. Oktober). Der Zeitaufwand und die Kosten für An- und Abmeldungen entfallen. Im Ruhezeitraum sind sowohl die Nutzung als auch das Abstellen auf öffentlichem Grund unzulässig. Mit dem Saison-Kennzeichen gibt es bei Fahrten ins Ausland während der Gültigkeitsdauer keine Einschränkungen.

## 8.3 Historisches H-Kennzeichen



Für das Oldtimer-H-Kennzeichen gelten ebenfalls die grundlegenden Bedingungen, wie unter „Reguläres Kennzeichen“. Einzige Abweichung: Steuersatz pauschal 191,73 Euro (Pkw, Lkw und Traktoren) bzw. 46,02 Euro (Zweirad). Am rechten Rand trägt das Kennzeichenschild neben der üblichen Buchstaben-/Ziffernkombination den Großbuchstaben H. Voraussetzungen für die Erteilung: Das Fahrzeug muss vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sein. Zudem muss nach § 10 Abs. 1 S. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) von einem amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Prüferingenieur (z. B. bei DEKRA, GTÜ, KÜS oder TÜV) ein Gutachten gemäß § 23 StVZO für die Einstufung als Oldtimer erstellt werden. Dabei wird festgestellt, ob sich das Fahrzeug weitgehend im Originalzustand befindet und /oder zulässige



zeitgenössische Veränderungen aufweist. Die Kriterien für die Einstufung als Oldtimer sowie den Wortlaut der Richtlinie finden Sie unter:

[www.oldtimer-markt.de/ratgeber/grundlagen/h-kennzeichen-neuer-anforderungskatalog](http://www.oldtimer-markt.de/ratgeber/grundlagen/h-kennzeichen-neuer-anforderungskatalog)

Die Erstellung eines Gutachtens nach § 23 StVZO zur Zulassung mit H-Kennzeichen oder Eintrag auf ein 07er-Kennzeichen beinhaltet übrigens immer eine reguläre Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO. In der Praxis kommt es relativ häufig vor, dass Kunden mit einer frischen Hauptuntersuchung zur §23 Abnahme erscheinen, die kürzlich durchgeführte Hauptuntersuchung ist in diesen Fällen dann überflüssig gewesen. Das Fahrzeug muss zudem laut § 2 Nr. 22 FZV zur „Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes“ dienen. Anders als beim roten 07er-Oldtimer-Wechselkennzeichen gibt es grundsätzlich keine Einschränkungen bei der Verwendung. Nur mit dem „H“- bzw. dem 07er-Kennzeichen ist ein Befahren von Umweltzonen ohne „Fein

staubplakette“ möglich. Ein Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren reicht hierfür allein nicht aus. Bei Verwendung des H-Kennzeichens gibt es keine Einschränkungen für Fahrten ins Ausland. Die gewerbliche Nutzung von Fahrzeugen mit H-Kennzeichen ist möglich.



Eine Kombination von H-Zulassung und Saisonkennzeichen war lange verwehrt, aber mit Inkrafttreten einer geänderten FZV ist diese Kombination seit Oktober 2017 bundesweit möglich geworden. Anstatt der 191,73 Euro (Motorrad 46,02 Euro), die für eine ganzjährige Zulassung als Oldtimer fällig werden, lassen sich mit der Kombination als Saisonkennzeichen doch einige Euro sparen. Wer sein Fahrzeug nur halbjährlich zulässt, z. B. von Mai bis Oktober, kann so 95 Euro pro Jahr sparen. Es empfiehlt sich, bei seiner Versicherung entsprechend nachzufragen, wie sich eine Zulassung mit dem Saisonkennzeichen auf den Tarif auswirkt und welche Bedingungen für die Ruheversicherung gelten.

Bei der 2-jährlich erforderlichen Hauptuntersuchung werden die Kriterien des H-Kennzeichens erneut geprüft. Technische Änderungen oder eine Verschlechterung des Zustands können also die Aberkennung des H-Kennzeichens zur Folge haben. Mit dem H-Kennzeichen zeigen Sie der Öffentlichkeit, dass Sie Ihr Fahrzeug auch im Sinne der Erhalts und der Pflege des automobilen Kulturgutes bewegen. Insbesondere ältere Pkw könnten ohne die Ausnahmeregelung für Umweltzonen ansonsten innerhalb dieser Bereiche gar nicht mehr bewegt werden. Zudem ist die pauschale Kfz-Steuer in Höhe von 191 Euro/Jahr für die Mehrheit auf einem erträglich niedrigen Niveau. Da die Fahrzeuge ab den 80er-Jahren bereits mit Katalysatoren ausgestattet wurden, haben viele jüngere Oldtimer ohnehin schon eine grüne Umweltp plakette sowie eine geringe Kfz-Steuer-Belastung. Prüfen Sie daher vor einer Zulassung als „Oldtimer“, ob der Aufwand für das H-Kennzeichen bei Ihrem Fahrzeug wirklich gerechtfertigt ist.

## 8.4 Rotes 07er-Kennzeichen



Der Traum des Oldtimer-Sammlers ist das Wechselkennzeichen für mehrere Fahrzeuge. Allerdings gilt das nur mit deutlichen Einschränkungen: Gestattet sind lediglich die Teilnahme an Oldtimer-Veranstaltungen, An- und Abfahrten hierzu sowie Probe- und Überführungsfahrten und Prüfungsfahrten zum Zwecke der Wartung oder Reparatur (sog. Werkstattfahrten) sowie damit verbundene Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung. Der Steuersatz beträgt pauschal wie beim H-Kennzeichen jährlich 191,73 Euro (Pkw und Lkw) bzw. 46,02 Euro (Zweirad). Zudem wird das Führen eines Fahrtenbuches gefordert. Das 07er-Kennzeichen beruhte bis 2007 auf der 1994 erlassenen 49. Ausnahmereverordnung zur StVZO. Hierin war geregelt, dass die Zuteilung einer 07er-Zulassung im Ermessen der örtlichen Zulassungsbehörde liegt, ebenso wie deren Zustimmung zu den vorgeschlagenen Fahrzeugen. Dabei wurde geprüft, ob die Voraussetzung „Darstellung des kraftfahrtechnischen Kulturgutes“ ausreichend erfüllt wird. Die aktuelle Fahrzeug-Zulassungsverordnung definiert Oldtimer sowohl für das H-Kennzeichen als auch die 07-Nummer einheitlich als „Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind (oder nachweislich außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs in Betrieb genommen wurden), weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen“. Trotz Protest der Oldtimer-Szene hielt der Gesetzgeber an der Erhöhung der Altersgrenze auf 30 Jahre als Grundvoraussetzung für ein 07er-Kennzeichen fest – früher war eine Mindestalter von 20 Jahren üblich. Aufgrund der klaren Begriffsdefinition für einen „Oldtimer“, die im Zusammenhang mit der Einführung des H-Kennzeichens festgelegt wurde, war es aus Sicht des Gesetzgebers erforderlich, diese Begriffsdefinition auch auf das 07er-Kennzeichen anzuwenden. Doch leider hat dies zur Folge, dass Youngtimer-Fahrzeuge

## 8. Zulassungsarten und Steuersätze

unter 30 Jahren künftig nur noch regulär bzw. mit Saisonkennzeichen zugelassen werden können. Die Verwendung von Fahrzeugen mit 07er-Kennzeichen ist unter gewissen Voraussetzungen auch international möglich. Wichtigste Voraussetzung ist die Eintragung der Daten im Fahrzeugschein von der zuständigen amtlichen Behörde (Zulassungsstelle). In manchen Ländern gibt es allerdings vereinzelt vor Ort „Anerkennungsprobleme“ – hier können Informationsmerkblätter in der jeweiligen Landessprache eine positive aufklärende Wirkung bei den Ordnungshütern erwirken. Veranstalter sollten jedoch unbedingt ein entsprechendes Genehmigungsverfahren bei den zuständigen Behörden anstreben, wenn Rallies und Ausfahrten ins Ausland geplant sind. Aus einigen Ländern, wie beispielsweise aus Frankreich und den Benelux-Staaten, wurden dem ADAC immer wieder Beanstandungen gemeldet, so dass Schwierigkeiten mit hohen Bußgeldern und gegebenenfalls einer Fahrzeugbeschlagnahme nicht ausgeschlossen werden können. Bei Rallies und Ausfahrten ins Ausland sollten Veranstalter eine



entsprechende Genehmigung bei den zuständigen Behörden beantragen.

Beachten Sie hierzu auch die aktuellen Infos unter:

[www.adac.de/reise-freizeit/reisen-motorrad-oldtimer/oldtimer/h-kennzeichen-ausland](http://www.adac.de/reise-freizeit/reisen-motorrad-oldtimer/oldtimer/h-kennzeichen-ausland)

**Übrigens:** Im Zuge der Einführung dieses Kennzeichens wurden anfangs auch Exemplare mit „06“ ausgegeben. Diese gelten aber natürlich mit dem entsprechenden Fahrzeugscheinheft ebenfalls als „Oldtimer-Kennzeichen“ und nicht als Händler-Kennzeichen.

### 8.5 Rotes 06er-Kennzeichen



Dieses Kennzeichen bleibt gewerblichen Nutzern (Händlern, Herstellern, Werkstätten etc.) vorbehalten. Voraussetzungen für die Erteilung sind ein entsprechender Gewerbeschein, Bedarfsnachweis, Versicherungsnachweis und

„Zuverlässigkeit“ des Antragstellers. Mit dem Kennzeichen können dann Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten vorgenommen werden. Das Kennzeichen ist nicht fahrzeuggebunden, der Verantwortliche trägt das Fahrzeug selbst in das Fahrzeugscheinheft ein. Das 06er-Kennzeichen wird im Ausland nicht überall akzeptiert, da der hierfür ausgegebene rote Fahrzeugschein nicht dem internationalen Straßenverkehrsabkommen entspricht. Es gibt eine Vereinbarung mit Österreich, Italien und Dänemark. Diese bezieht sich auf Kurzzeitkennzeichen sowie 06er-Kennzeichen. Seit 2022 gibt es auch eine Vereinbarung mit der Schweiz. Diese bezieht sich auf Kurzzeitkennzeichen, 06er-Kennzeichen und 07er-Kennzeichen.

### 8.6 Kurzzeit-Kennzeichen



Das Kurzzeit-Kennzeichen mit der Nummer „03“ oder „04“ ist kein spezielles Oldtimer-Kennzeichen, kann aber durchaus praktisch sein. Wenn das Fahrzeug zum Beispiel abgemeldet ist, können mit diesem Kennzeichen trotzdem Probe- und Überführungsfahrten vorgenommen werden. Nach neuem Recht muss das Fahrzeug eine Betriebserlaubnis haben und über eine gültige Hauptuntersuchung verfügen. Zukünftig dürfen Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen ohne Nachweis der durchgeführten Hauptuntersuchung im und einem angrenzenden Zulassungsbezirk bis zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle und zurück gefahren werden. Das Fehlen der gültigen HU und die Beschränkung der erlaubten Fahrt wird dabei im Fahrzeugschein des Kurzzeitkennzeichens vermerkt.

Wurde bei einer Hauptuntersuchung ein Mangel am Fahrzeug festgestellt, dürfen mit dem Kurzzeitkennzeichen neben Fahrten zur Untersuchungsstelle auch Fahrten zum Zweck der unmittelbaren Reparatur geringer oder erheblicher Mängel im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk und zurück durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug bei der Hauptuntersuchung als verkehrsunsicher



eingestuft wurde; damit soll verhindert werden, dass Fahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, die die Verkehrssicherheit in erheblichem Maße beeinträchtigen. Das Kurzzeit-Kennzeichen wird nach Vorlage einer gültigen Versicherungs-Bestätigung (eVB-Nummer) von der nach § 46 FZV örtlich zuständigen Zulassungsstelle (dies ist bei Privatpersonen die des Hauptwohnsitzes) oder von der Zulassungsstelle des Fahrzeugstandortes ausgegeben. Auch das Kurzzeit-Kennzeichen wird im Ausland nicht überall akzeptiert. In Dänemark, Österreich und in Italien wird es allerdings toleriert. Darüber hinaus gibt es zunächst bis 31.12.23 befristet eine entsprechende Vereinbarung mit der Schweiz. Bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen wird seit 01.04.2015 eine amtliche Zulassungsbescheinigung ausgestellt. Damit werden voraussichtlich auch die rechtlichen Probleme beseitigt, die bei



Fahrten im Ausland aufgrund der bislang fehlenden amtlichen Eintragungen entstanden sind. Weitere Infos zum Überführungskennzeichen gibt es hier:

[www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/  
auto-kaufen-verkaufen/kfz-zulassung/  
ueberfuhrungskennzeichen](http://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/auto-kaufen-verkaufen/kfz-zulassung/ueberfuhrungskennzeichen)

### 8.7 Das „Wechselkennzeichen“



Von den Vorteilen des Wechselkennzeichens profitieren und das Nummernschild teilen dürfen sich maximal zwei Fahrzeuge der gleichen EU-Fahrzeugklasse. Die wichtigsten Wechselkombinationen sind: Pkw-Pkw, Pkw-Oldtimer, Pkw-Wohnmobil sowie Motorrad-Motorrad und Motorrad-Quad/Trike.

Eine steuerliche Ersparnis für Nutzer des Wechselkennzeichens gibt es bedauerlicherweise nicht. Die Nutzung des Wechselkennzeichens ist nicht wie beim Saisonkennzeichen an einen bestimmten Zeitraum gebunden. Es kann je nach Bedarf umgesteckt werden. Das Fahrzeug, das nicht genutzt wird, muss aber zwingend auf privatem

Grund stehen, sonst droht ein Verwarnungsgeld in Höhe von 40 Euro. Außerdem kann das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt werden. Das neue Nummernschild gibt es bei den örtlichen Zulassungsstellen. Die Zulassungsgebühr liegt bei etwa 65 Euro. Ein Satz Wechselkennzeichen kostet etwa 40 Euro. Es besteht aus sechs Teilen. Je zwei kleine Zusatzschilder werden vorne und hinten fest an je einem der Fahrzeuge montiert, das eigentliche Hauptkennzeichen wird nach Bedarf gewechselt.

### 8.8 Zulassungspapiere

Die Fahrzeug-Zulassungsdokumente bestehen aus zwei Teilen:

- Zulassungsbescheinigung Teil I – sie ersetzt den früheren Fahrzeugschein
- Zulassungsbescheinigung Teil II – sie ersetzt den früheren Fahrzeugbrief

Bei jedem Halterwechsel, bei Änderungen der Einträge oder Wiederzulassung werden die neuen Dokumente ausgegeben und die Papiere alter Form von Amts wegen entwertet. Für bereits zugelassene Fahrzeuge ändert sich zunächst nichts. Alte Dokumente behalten so lange ihre Gültigkeit, bis die Ausstellung neuer Dokumente erforderlich wird. Wechselt ein Fahrzeug den Halter, muss die neue Bescheinigung Teil I und zugleich auch Teil

#### Tipp vom ADAC Oldtimer-Experten:

Bei Standort- oder Halterwechsel, bei Wiederinbetriebnahme nach Stilllegung bzw. bei eintragungspflichtigen technischen Änderungen verlieren die bisherigen Fahrzeugbescheinigungen – auch ein lieb gewonnener Pappbrief – ihre Gültigkeit. Damit bei späteren Recherchen die Fahrzeughistorie keine Lücken enthält, sollten Sie in jedem Fall die Herausgabe Ihres alten, entwerteten Briefs fordern. Auch für Polizeikontrollen können die alten Eintragungen hilfreich sein: In den neuen Zulassungsbescheinigungen wird nämlich nur noch eine einzige Reifengröße eingetragen. Um problemlos die Berechtigung anderer Reifendimensionen nachweisen zu können, hilft hier eine Kopie des alten Fahrzeugscheins.

## 8. Zulassungsarten und Steuersätze

II ausgestellt werden. Die Fahrzeugdokumente müssen „paarig“ sein, d. h. ein Nebeneinander von einer Zulassungsbescheinigung „neu“ mit einem Dokument „alt“ gibt es nicht.

Die EU-weit harmonisierten Fahrzeugdokumente sind fälschungssicherer und durch einheitliche Codes können relevante Fahrzeugdaten auch im Ausland besser kontrolliert werden. Die EU-weiten Codes bestehen aus Buchstaben und gegebenenfalls aus Unternummern, wie z. B.

C.3.1 Name oder Firmenname

C.3.2 Vorname

E Fahrzeug-Identifizierungsnummer

P.3 Kraftstoffart oder Energiequelle

Angaben, die nur national von Bedeutung sind, werden durch andere – in Klammern dargestellte Nummerierungen – kenntlich gemacht. Für die deutsche Zulassungsbescheinigung bestehen diese Codes aus Zahlen, wie z. B.

(9) Anzahl der Antriebsachsen

(14) Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse

Bei der Zulassungsbescheinigung Teil II ist gegenüber dem bisherigen Fahrzeugbrief neu, dass statt bisher sechs nur noch zwei Haltereintragungen enthalten sind, so dass ab der dritten Umschreibung eines Fahrzeuges eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt werden muss. Damit sind nicht mehr die Daten aller früheren Halter eingetragen, sondern aus Gründen des Datenschutzes nur noch zwei Halterdaten sowie die Anzahl sämtlicher Halter, so dass sich feststellen lässt, in wievielter Hand das Fahrzeug ist. Die Angaben über ehemalige Fahrzeughalter sind jedoch zunächst nicht verloren, sondern sieben Jahre nach Außerbetriebsetzen des Fahrzeuges im Zentralen Fahrzeugregister gespeichert und werden bei Glaubhaftmachung berechtigter Interessen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen gemäß § 39 StVG übermittelt.

## 8.9 Internetbasiertes Zulassungsverfahren

Das klassische Zulassungsverfahren in der örtlichen Zulassungsstelle ist oft mit langen Wartezeiten und einigem Aufwand verbunden. Um die Fahrzeugzulassung einfacher, bequemer und effizienter zu machen, hat das BMDV (Bundesministerium für Digitales und Verkehr) das Projekt „i-Kfz“ zur Einführung internetbasierter Zulassungsverfahren ins Leben gerufen. Bereits seit dem 1. Januar 2015 war dadurch die internetbasierte Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen möglich. Am 01.10.2017 folgte die internetbasierte Wiederzulassung eines Fahrzeugs auf denselben Halter ohne Wechsel des Zulassungsbezirks mit dem bei Außerbetriebsetzung reservierten Kennzeichen (Stufe 2). Seit Oktober 2019 ist auch eine Neuzulassung, Umschreibung und eine Wiederzulassung online möglich. Seit 01.09.2023 ist die 4. Stufe i-Kfz in Kraft. Dadurch wird u.a. ermöglicht, direkt loszufahren. Man muss nicht mehr wie bisher abwarten, bis die Papiere und Plaketten mit der Post zugestellt werden. Als Nachweis für die Zulassung dient in den ersten 10 Tagen vielmehr der digitale Zulassungsbescheid und der vorläufige Zulassungsnachweis. Letzterer muss von außen gut lesbar ausgelegt sein. Der Zulassungsbescheid muss nur mitgeführt werden. Voraussetzung dafür sind, neben den üblichen Dokumenten, unter anderem, eine Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Teil 2 mit verdecktem Sicherheitscode. Die Identifizierung kann z. B. mit einem Ausweis mit Online-Funktion und einer speziellen App erfolgen. Damit ist es jetzt relativ einfach, Fahrzeuge bedarfsgerecht ab- und wieder anzumelden. So kann die Oldtimer-Saison bestmöglich ausgenutzt und neben der aktuellen

Wetterlage auch andere Eventualitäten für die Zulassungszeit berücksichtigt werden. Infos zum i-Kfz-Verfahren gibt es hier:



- [www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/autokaufen-verkaufen/kfz-zulassung/zulassung-online](http://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/autokaufen-verkaufen/kfz-zulassung/zulassung-online)
- [bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/internetbasierte-fahrzeug-zulassung](http://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/internetbasierte-fahrzeug-zulassung)

### 8.10 Zulassungsverfahren

Der Idealfall: Sie erwerben ein für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug mit Saisonkennzeichen, historischem oder regulärem Kennzeichen. Die Zulassung ist so einfach wie bei einem üblichen Gebrauchtfahrzeugkauf: Zur Behörde mitzubringen sind Fahrzeugbrief und -schein (bzw. die Zulassungsbescheinigungen), die bisherigen Kennzeichen, die Bescheinigung der HU, ggf. das Gutachten zur Einstufung als Oldtimer, Personalausweis, die Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer) und die Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer. Selbstredend geht es nicht immer so geradlinig zu, längere Stilllegungszeiten oder nicht komplette Papiere erfordern spezielle Lösungen (siehe Kapitel 8.11). Weil der Ablauf in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sein kann, sollte man sich im konkreten Fall direkt bei der örtlichen Zulassungsstelle bzw. dem Straßenverkehrsamt informieren (die Kommunen und Landkreise bieten dazu mittlerweile sehr detaillierte Angaben auf ihren Internetseiten). Inwieweit Änderungen am Fahrzeug für die Erteilung der Betriebserlaubnis nötig sind (was bei einem in Deutschland noch nie zugelassenen Fahrzeug der Fall sein kann), klärt man am besten vorab mit einer technischen Prüfstelle bzw. einem technischen Dienst. Zu beachten ist, dass die Erstellung eines Gutachtens nach § 23 StVZO zur Zulassung mit H-Kennzeichen oder Eintrag auf ein 07er-Kennzeichen immer eine reguläre Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO beinhaltet. Daher muss keine separate Hauptuntersuchung zur Abnahme nach § 23 StVZO gemacht werden.

### 8.11 Zulassung ohne (vollständige) Fahrzeugpapiere

Bei einer Fahrzeugzulassung muss nach § 6 Abs. 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) bei der Zulassungsstelle die sogenannte Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. der alte „Fahrzeugbrief“) vorgelegt werden. Dadurch soll nur derjenige die Zulassung eines Fahrzeugs veranlassen können, der auch der sogenannte „Verfügungsberechtigte“ ist. Wie sich aus der Zulassungsbescheinigung Teil II ausdrücklich ergibt, ist der Inhaber dieser Bescheinigung nicht automatisch Eigentümer des

Fahrzeuges. Bei einem Kauf unter Eigentumsvorbehalt oder bei Leasing behält der Verkäufer bzw. der Leasinggeber aus Sicherheitsgründen meist die Zulassungsbescheinigung Teil II. Zum Zwecke der Zulassung kann diese an die Zulassungsstelle verschickt werden. Bei Oldtimern kommt es manchmal vor, dass die Original-Fahrzeugpapiere nicht mehr existieren oder nicht mehr aufzufinden sind, insbesondere nach einer längeren Stilllegung des Fahrzeugs. Die FZV verlangt in einem solchen Fall in § 14 die Neuausfertigung einer Zulassungsbescheinigung. Bei der Antragstellung auf Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil II muss der Antragsteller seine Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug dann auf andere Weise nachweisen. Er kann z. B. einen Kaufvertrag über das Fahrzeug, ausländische Dokumente, z. B. einen US-Title, Originalrechnungen oder Zollquittungen vorlegen. Bis vor einigen Jahren musste zusätzlich zwingend beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) eine so genannte „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ eingeholt werden. Mittlerweile ist dieses nicht mehr erforderlich, da die Zulassungsstelle diese Daten im Zuge der Zulassung online und in Echtzeit abfragt. Gab es für das Fahrzeug schon einmal einen Fahrzeugbrief bzw. eine Zulassungsbescheinigung und sind diese Dokumente abhanden gekommen, muss das Dokument gem. § 14 Abs. 5 FZV im Verkehrsblatt mit einer Frist zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde aufgeboten werden. Erst nachdem sich im Aufgebotsverfahren niemand mit „Einsprüchen“ gemeldet hat, kann eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt werden. Dieses Verfahren kann bis zu zwei Monate in Anspruch nehmen. Die Zulassungsstelle kann zusätzlich fordern, dass eine – gebührenpflichtige – eidesstattliche Versicherung über die Verfügungsberechtigung und den Verbleib der Fahrzeugpapiere abgegeben wird.

#### Kontakt:

E-Mail: [klassik@adac.de](mailto:klassik@adac.de)  
[www.adac.de/klassik](http://www.adac.de/klassik)



### 8.12 So lösen Sie Zulassungshürden

Situation	Das ist zu tun
Hauptuntersuchung fällig (Fahrzeug war weniger als 7 Jahre abgemeldet)	Zulassungsverfahren bei der Behörde einleiten – Fahrzeugpapiere werden erst ausgestellt, wenn gültige Hauptuntersuchung vorliegt. (Wieder-)Zulassungsverfahren nach § 16 Abs. 2 FZV bei der Behörde einleiten. Hauptuntersuchung und ggf. Abgasuntersuchung durchführen lassen.
Hauptuntersuchung fällig (Fahrzeug war mehr als 7 Jahre stillgelegt, und Nachweis der gültigen Betriebserlaubnis liegt vor)	Zulassungsverfahren bei der Behörde einleiten – Fahrzeugpapiere werden erst ausgestellt, wenn gültige Hauptuntersuchung vorliegt. (Wieder-)Zulassungsverfahren nach § 16 Abs. 2 FZV bei der Behörde einleiten. Hauptuntersuchung und ggf. Abgasuntersuchung durchführen lassen.
Hauptuntersuchung fällig (Fahrzeug war mehr als 7 Jahre stillgelegt, und Nachweis der gültigen Betriebserlaubnis liegt nicht vor)	Zulassungsverfahren bei der Behörde einleiten – Fahrzeugpapiere werden erst ausgestellt, wenn gültige Hauptuntersuchung vorliegt. (Wieder-)Zulassungsverfahren nach § 16 Abs. 2 FZV bei der Behörde einleiten. Technische Prüfstelle/Technischer Dienst erstellt ein Gutachten nach §21 StVZO (u. U. nach Beseitigung beanstandeter Mängel).
Brief/Zulassungsbescheinigung verschollen	Verfahren nach § 13, 14 FZV. Behörde stellt neue Zulassungsbescheinigung aus. Evtl. eidesstattliche Versicherung erforderlich.
Brief/Zulassungsbescheinigung wurde für das Fahrzeug noch nie ausgestellt (z. B. im Ausland zugelassen)	Zulassungsverfahren bei der Behörde einleiten; Auskunft aus dem zentralen Fahrzeugregister des KBA einholen, dass Fz. in Deutschland noch nie zugelassen war bzw. nicht als gestohlen gemeldet ist. Benötigt werden zudem die technischen Daten für die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung. Gegebenenfalls kümmern sich die Prüforganisationen, aber auch die historischen Abteilungen der Fahrzeughersteller sowie Markenclubs (z. T. gegen Kostenpauschale) um die Beschaffung. Technische Prüfstelle/Technischer Dienst erstellt ein Gutachten nach § 21 und § 23 StVZO (u. U. nach Beseitigung beanstandeter Mängel, wozu auch die Nachrüstung von Blink- und Warnblinkanlage sowie Diebstahlsicherung gehören). Aushändigung von Zulassungsbescheinigung I und II erfolgt über die Zulassungsbehörde. Bei Zulassung im EU-Ausland reicht eine Hauptuntersuchung (ggf. mit AU) und eine Bescheinigung der zulassungsrelevanten Daten für die Zulassung in vielen Bundesländern aus. Zuvor also Kontakt mit der zuständigen Zulassungsstelle aufnehmen und klären, welche Untersuchungen gefordert werden.
Beantragung eines H-Kennzeichens	Gutachten nach §23 StVZO für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation (z. B. DEKRA, GTÜ, KÜS oder TÜV)
Beantragung eines roten 07er-Kennzeichens	Es ist ein Eigentumsnachweis in geeigneter Form, aber nicht unbedingt ein Fahrzeugbrief erforderlich. Gutachten nach §23 StVZO für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation (z. B. DEKRA, GTÜ, KÜS oder TÜV). Vorzulegen ist weiterhin ein polizeiliches Führungszeugnis für Behördenzwecke sowie ein Auszug aus dem Punkteregister des KBA.

**Generell gilt:** Ohne gültige Zulassung und Hauptuntersuchung (HU) muss das Fahrzeug z. B. mit dem Anhänger zur Prüfstelle gebracht werden; auf eigener Achse ist dies auch mit Kurzzeitkennzeichen (Gültigkeit längstens 5 Tage) zur nächstgelegenen Prüfstelle möglich. Alternativ kann man bei der Zulassungsstelle ein ungestempeltes Kennzeichen beantragen. Mit diesem Kennzeichen sind Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung im Zulassungsbezirk und einem angrenzenden Zulassungsbezirk zulässig, soweit diese Fahrten von der Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst sind.



1946

1926

1906

**ClassiC**

# Jede Generation hat ihre Klassiker

Seit 1866 ist TÜV SÜD der Partner für Sicherheit und begleitet das Automobil von den Kinderschuhen bis heute.

Ob Datenblatt-Service, Wertgutachten oder amtliche Leistungen – Unser Herz schlägt für Klassiker und für die Menschen, die ihre Leidenschaft zu Klassikern teilen.

Mehr über unsere umfangreichen Services für Old- und Youngtimer unter: [tuvsud.com/classic](https://tuvsud.com/classic)

Ihr ClassiC-Team  
0800 12 888 12  
classiline@  
tuvsud.com

## Die TÜV SÜD Experten bieten Ihnen:

- Oldtimergutachten zur Erlangung eines H-Kennzeichens
- Haupt- und Abgasuntersuchung
- Änderungs- und Vollgutachten

## Darüber hinaus bieten wir Ihnen:

- Wert- und Zustandgutachten
- Schadengutachten
- Datenblatt-Service
- Wiederaufbauwertgutachten